

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/107/2017	AZ:	26.07.2017
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Befreiungsantrag für die Fällung einer Birke Kuhkoppel 4a		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.09.2017	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Gestellt wird ein Befreiungsantrag für die Fällung einer Birke auf dem Grundstück „Kuhkoppel 4a“. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“.

In dem B-Plan sind alle Bäume ab 80 cm und mehr, gemessen in ein Meter Höhe, geschützt. Die Birke hat gemäß dem Antrag einen Stammdurchmesser von 34 cm, dass entspricht einem Stammumfang von ca. 100 cm.

Die erforderlichen Maßnahmen sind auf der letzten Seite des qualifizierten Baumgutachtens aufgeführt.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB i.V.m. § 31 BauGB zum Befreiungsantrag für die Fällung einer gemäß B-Plan Nr. 2 geschützten Birke auf dem Grundstück „Kuhkoppel 4a“.

Für die gefällte Birke ist gemäß dem Bebauungsplan eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:2 auf dem Grundstück Kuhkoppel 4a vorzunehmen. Die Qualität der Ersatzpflanzung orientiert sich an der Baumschutzsatzung Aumühle. Der Antragsteller hat zwei einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18- 20 cm in 100 cm Höhe, Hochstamm, 3 x verpflanzt, zu pflanzen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen und durch geeignetes Material (Fotos, Kaufbelege etc.) nachzuweisen. Die Bäume sind dauerhaft geschützt und dürfen nicht gefällt werden, auch wenn sie den Stammumfang von 80 cm noch nicht erreicht haben.

Anmerkung:

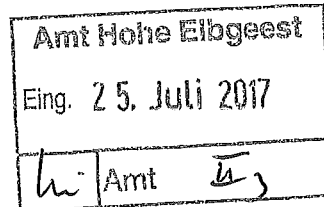
Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Amt Hohe Elbgeest
z. Hd. Frau Gade-Müller
Abt. Baumschutz
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Aumühle

Aumühle, den 22.07.17



Antrag auf Befreiung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Genehmigung zur Fällung einer Birke (Stammdurchmesser in 1 Meter Höhe: 34cm) auf meinem o.g. Grundstück im Winter 2017/18.

Wie Sie dem beiliegendem Auszug eines Baumgutachtens vom Juni 2017 entnehmen können, wird darin die Fällung der Birke mit der Nummer 2 im Sinne eines Pflegehiebes zum Erhalt der Verkehrssicherheit empfohlen.

Die ebenfalls im Gutachten empfohlenen Maßnahmen zur Totholz-beseitigung in den Douglasien wurden in der Zwischenzeit durchgeführt.

Anlagen (jeweils in 3 facher Ausfertigung):

- Auszug aus dem Baumgutachten vom Juni 2017
- Photo der angefaulten Wurzel
- Auszug aus dem Liegenschaftskatasters mit Einzeichnung der Baumnummern lt. Gutachten

2. Auftraggeber

Die Untersuchung wurde auf Basis unseres Angebotes vom 11. Mai 2017 am 29. Mai 2017 in Auftrag gegeben von

Das Ergebnisprotokoll hat die Projekt-Nr. 41-17-03-29 erhalten.

3. Ortsbesichtigung und zur Verfügung gestellte Unterlagen

Die Untersuchung der Bäume erfolgte am 13. Juni 2017 durch Dipl.-Holzwirt

Bei der Ortsbesichtigung war der Auftraggeber, zeitweise anwesend. Die Ergebnisse wurden bereits teilweise vor Ort mündlich erläutert.

Für die Untersuchung wurden keine Unterlagen zur Verfügung gestellt, es wurde jedoch auf das Gutachten 41-10-04-37 und 37 a vom Institut für Baumpflege zurückgegriffen.

4. Zur Methodik

4.1 Baumkontrolle vom Boden aus

Eine Baumkontrolle dient der Beurteilung der Stand- und Bruchsisicherheit des Baumes. Hierfür werden Art und Umfang von Schäden in der Krone, am Stamm und an den Wurzelanläufen bzw. im Bodenbereich visuell festgestellt und dokumentiert, wie z. B. Totholz, eingewachsene Rinde in Vergabelungen, Stammrisse, abgestorbene Rindenpartien und Bodenaufwölbungen. Die Baumkontrolle erfolgt auf der Basis der Baumkontrollrichtlinien¹ der FLL sowie der Kommunalen

¹ Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumkontrollrichtlinien (2010). Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL), Bonn, 53 S.



Abb. 1: Die Bäume Nr. 2 (Birke) bis 5 (Douglasien) sind sehr schlank und hochgewachsen und stehen nahe der südlichen Grundstücksgrenze

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 500

Erstellt am 16.7.2015

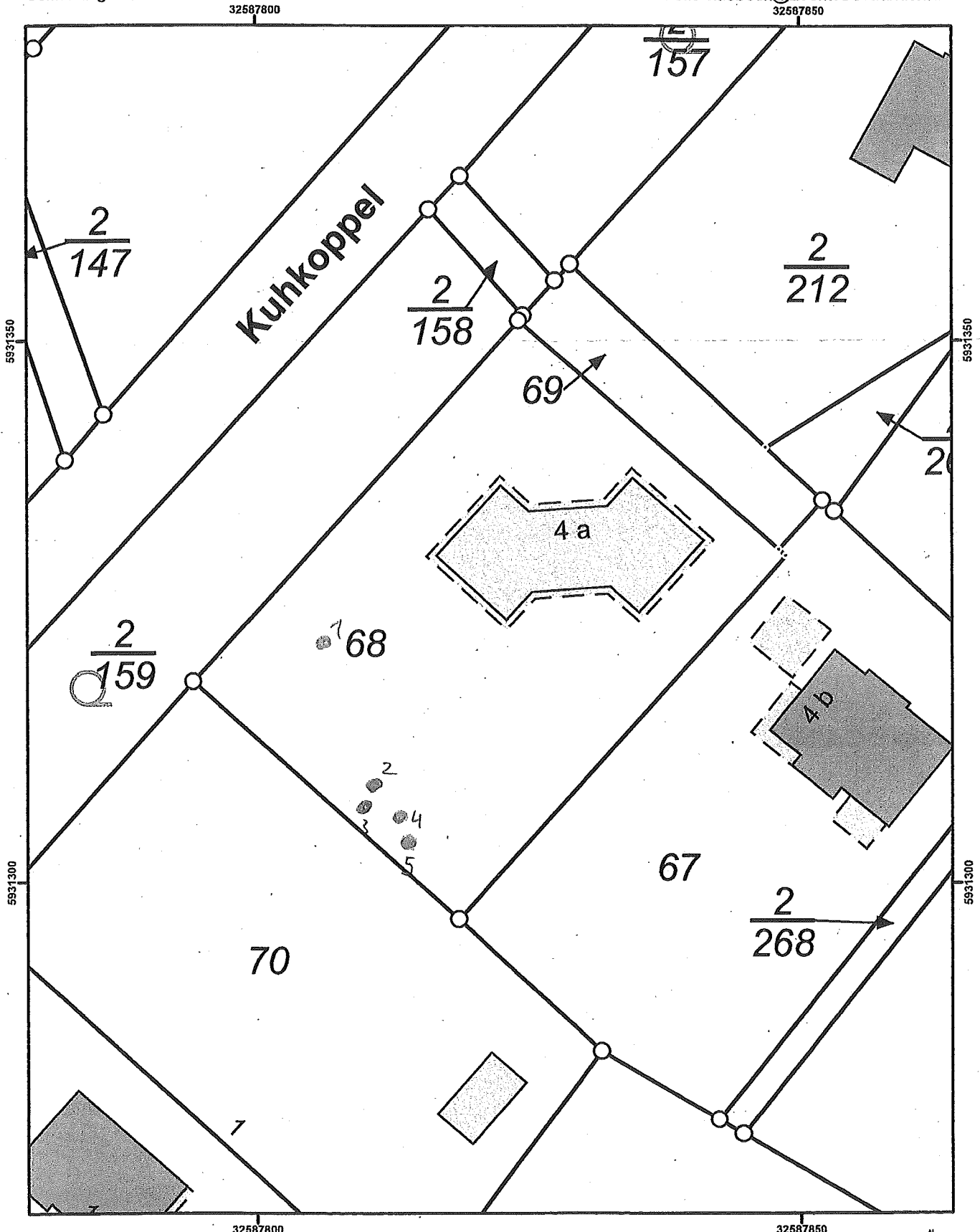
Flurstück: 68
Flur: 49
Gemarkung: Sachsenwald

Gemeinde: Aumühle
Kreis: Herzogtum Lauenburg

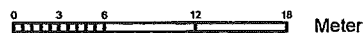
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Brolingstraße 53 b-d
23554 Lübeck
Telefon: 0451 30090-0
E-Mail: Poststelle-Luebeck@LVermGeo.landsh.de



Maßstab 1 : 500



Für den Maßstab dieses Auszuges aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§ 9 Vermessungs- und Katastergesetz i. d. F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).

Baum Nr. 2 (Birke):

Der Baum Nr. 2, steht nördlich vor dem Baum Nr. 3 nahe der Grundstücksgrenze, ist relativ kleinlaubig und anhand seiner Kronenstruktur und der Belaubungsdichte als geschädigt (Vitalitätsstufe 2) anzusprechen (s. Abb. 1). Der Baum ist damit für sein Alter und seinen Standort in einem noch befriedigenden Zustand. Der Stammdurchmesser des Baumes beträgt 34 cm in 1,0 m Höhe.

Die Birke weist einen leichten Schrägstand in Richtung des Bestandsgebäudes auf. Auf der Zugseite ist oberflächennah eine eingefaulte Starkwurzel vorhanden, eine Wund-Untersuchungsbohrung ergab eine komplette Zersetzung dieser einen Wurzel (Abb. 3). Weitere eingefaulte Wurzeln auf der Zugseite waren, soweit oberflächlich erkennbar, hingegen nicht vorhanden. Eine Klangprobe im unteren Stammbereich war ohne Befund. Zur Absicherung wurde eine Bohrwiderstandsmessung am Stammfuß durchgeführt, die jedoch keine Fäule im Stamm ergab. Indizien für eine mangelnde Stand- und Bruchsicherheit wurden nicht festgestellt.

Baum Nr. 3 (Douglasie):

Die Douglasie Nr. 3 steht im Dichtstand als Reihenpflanzung zusammen mit den Bäumen Nr. 4 und 5 an der südlichen Grundstücksgrenze und ist anhand ihrer Kronenstruktur und des Verzweigungsmusters als geschädigt (Vitalitätsstufe 2) anzusprechen (s. Abb. 1). Der Baum ist damit für sein Alter und seinen Standort in einem befriedigenden Zustand. Der Stammdurchmesser der Douglasie beträgt 47 cm in 1,0 m Höhe.

In der Krone befindet sich Totholz mit Durchmessern von etwa 5 cm an der Astbasis. Die Bruchsicherheit ist daher nicht gegeben. Indizien für eine mangelnde Stand- und Bruchsicherheit, abgesehen von dem vorhandenen Totholz, wurden jedoch nicht festgestellt.

6. Erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit

Für die Birke Nr. 1 ist eine Entfernung des Fremdbewuchses für die abschließende Beurteilung der Bruchsicherheit am Stamm erforderlich. Sollten sich anschließend keine Schäden in dem jetzt verdeckten Stammbereich zeigen sind keine baupflegerischen Maßnahmen erforderlich.

An der Birke Nr. 2 sind zurzeit keine baupflegerischen Maßnahmen erforderlich. Für diesen Baum wird aufgrund der relativ schwachen Vitalität und den vorhandenen Vorschäden an der Zugwurzel eine Fällung im Sinne eines Pflegehiebes im Herbst/Winter 2017 empfohlen.

Zur Herstellung der Verkehrssicherheit ist für die Douglasien Nr. 3, 4 und 5 eine unverzügliche Totholzbeseitigung nach ZTV-Baumpflegerie erforderlich.

7. Hinweise für den weiteren Umgang mit den Bäumen

Der untersuchte Baum Nr. 2 unterliegt aufgrund des Stammumfangs von mehr als 100 cm in 1,0 m Höhe der Satzung der Gemeinde Aumühle zum Schutze des Baumbestandes aus dem Jahr 2013. Aus diesem Grund ist für die Fällung eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen beim

Amt Hohe Elbgeest
Herr Chors
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf.

Sollte die Birke Nr. 2 nicht gefällt werden, ist sie voraussichtlich noch mittelfristig zu erhalten. Eine erneute Baumuntersuchung ist, sofern sich zwischenzeitlich keine auffälligen Veränderungen am Baum oder im Baumumfeld auftreten, in spätestens 3 Jahren erforderlich.

